

**Satzung zur Evaluation von Lehre, Studium und Forschung
an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (Neufassung)
vom 31.05.2021**

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (Filmuniversität) hat gemäß § 27 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr.18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]) und der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 38 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 06.04.2009 (GVBl. II/09, [Nr.12], S. 178), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2018 (GVBl. II/19, [Nr. 3]) folgende Satzung zur Evaluation von Lehre, Studium und Forschung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines/ Rechtliche Grundlage

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele der Evaluation

§ 3 Qualitäts- und Evaluierungskommission

II. Zuständigkeiten und Verfahren

§ 4 Zuständigkeiten

§ 5 Evaluationsverfahren

§ 6 Lehrveranstaltungsevaluation

§ 7 Studiengangsevaluation

§ 8 Evaluation der Studien- und Rahmenbedingungen

§ 9 Absolvent*innen-Befragung

§10 Evaluation der Rahmenbedingung für Forschung

III. Akkreditierung (externe Evaluation)

§11 Akkreditierungen

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Veröffentlichung, Datenschutz

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeines/Rechtliche Grundlage

Gemäß des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (§ 27 BbHG) ist die Universität verpflichtet, regelmäßig interne Evaluationen, insbesondere im Bereich Lehre unter Beteiligung der Studierenden und Absolvent*innen durchzuführen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Evaluation umfasst Verfahren, mit denen die Filmuniversität kontinuierlich die Qualität ihrer Angebote in Lehre, Studium und Forschung, sowie ihrer darauf bezogenen Dienstleistungen überprüft und verbessert. Evaluation besteht aus internen und externen (Akkreditierung) Verfahrensbestandteilen, die die Filmuniversität insbesondere einsetzt, um zu überprüfen, ob sie ihre Ziele in Lehre und Studium erreicht hat.

(2) Die Satzung zur Evaluation von Lehre, Studium und Forschung gilt für alle Fakultäten und die an der Lehre beteiligten zentralen Einrichtungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF. Sie regelt das Verfahren zur Evaluation der Lehre, des Studiums und der Forschung und deren Rahmenbedingungen.

§ 2 Ziele der Evaluation

Im Rahmen ihrer institutionellen Möglichkeiten setzt sich die Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF folgende Ziele mit der Evaluation:

- fortlaufende Verbesserung der Bedingungen für Studium, Lehre und Forschung,
- Identifizierung organisatorischer Stärken und Schwächen,
- transparente und permanente Entwicklung von Standards zur Qualitätssicherung, die eine freie Entfaltung von Forschung, Studium, Lehre und künstlerischen Entwicklungsvorhaben gewährleisten,
- Unterstützung der verantwortlichen Instanzen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Rahmenbedingungen für Lehre, Studium und Forschung zu optimieren,
- Förderung der Diskussion über gemeinsame Qualitätsmaßstäbe in den Fakultäten und den an der Lehre beteiligten zentralen Einrichtungen und der Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden,
- Unterstützung der Feedback-Kultur zwischen Lehrenden und Lernenden,
- Unterstützung von Maßnahmen, um Ungleichbehandlung und Diskriminierung entgegenzutreten.

§ 3 Qualitäts- und Evaluierungskommission

(1) Der Senat bildet eine Kommission, die Instrumentarien zur Evaluation von Lehre, Studium und Forschung entwickelt und regelmäßig anpasst.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Evaluierungskommission sind:

- die*der Vizepräsident*in für die Lehre,
- vier Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
- zwei Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen,
- zwei Studierende und
- ein*e sonstige*r Mitarbeiter*in.

(3) Für die stimmberechtigten Mitglieder der Evaluierungskommission können für die jeweiligen Gruppen Stellvertreter*innen gewählt werden, welche die stimmberechtigten Mitglieder der Evaluierungskommission bei deren Abwesenheit vertreten.

(4) Die Evaluierungskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse der Evaluierungskommission werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden dokumentiert.

(6) Die Qualität von Forschung, Lehre und Studium sowie die Qualität der Rahmenbedingungen kann durch Befragung von Studierenden oder anderen Mitgliedern der Hochschule oder durch Einholung schriftlicher Informationen erhoben werden. Die Evaluierungskommission entscheidet über die anzuwendenden Verfahren. Die gewonnenen Erkenntnisse aus den Auswertungsdaten werden erörtert und zur Maßnahmenumsetzung an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.

II. Zuständigkeiten und Verfahren

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Die in §§ 5 bis 10 genannten Instrumentarien der Evaluationen werden von der Evaluierungskommission entwickelt und bedürfen der Zustimmung des Senats. Die Kommission kann Evaluationen zu weiteren Themen durchführen. Die Durchführung der jeweiligen Evaluation muss durch den Senat beschlossen worden sein.

(2) Die Studiengänge sind verantwortlich für die Teilnahme an den Evaluationen. Das Qualitätsmanagement liefert das Instrumentarium (z.B.: Fragebögen zur Online-Bearbeitung), verarbeitet die Daten und trifft geeignete Maßnahmen zur Anonymisierung. Es stellt die Ergebnisse der Auswertung den in den §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 3, 8 Abs. 3 genannten Personen zur Verfügung.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen der Filmuniversität sind gemäß §27 Abs. 2 BbgHG und §3 der Grundordnung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg vom 20.10.2014 zur Mitwirkung verpflichtet, die Studierenden und Absolvent*innen sind bei der Evaluation zu beteiligen.

(4) Die*der Dekan*in berichten in jedem Semester im Fakultätsrat über die Durchführung und Auswertung von Evaluationen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen.

§ 5 Evaluationsverfahren

Die Evaluationsverfahren der Filmuniversität bestehen aus folgenden Teilen:

- Lehrveranstaltungsevaluation,
- Studiengangsevaluation,
- Evaluation der Studien- und Rahmenbedingungen,
- Absolvent*innenbefragung,
- Evaluation der Rahmenbedingungen für Forschung,
- Sonstige Evaluationen.

§ 6 Lehrveranstaltungsevaluationen

(1) Die Evaluation von Lehrveranstaltungen oder Modulen, an der alle haupt- und nebenamtlich Lehrenden mit ihren Veranstaltungen teilnehmen, wird regelmäßig durchgeführt (Lehrveranstaltungsevaluation). Zudem kann jede*r Lehrende die Evaluation ihrer*seiner Veranstaltung zum Anfang des Semesters beantragen. Das Qualitätsmanagement wird im Rahmen seiner jeweiligen Arbeitskapazitäten diese zusätzlichen Evaluationen durchführen.

(2) Das Qualitätsmanagement teilt die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen folgenden Personen mit:

- den jeweiligen Lehrenden (Ergebnisse der eigenen Veranstaltung),
- der*dem Studiendekan*in, Dekan*in und der*dem Präsident*in (zusammengefasst und anonymisiert),
- Modulverantwortliche dürfen auf Nachfrage Ergebnisse von Lehraufträgen ihrer Module einsehen.

Im Falle von Juniorprofessuren und Tenure Track Verfahren können die mit diesem Verfahren befassten Kommissionen die entsprechenden Lehrveranstaltungsevaluationen in zusammengefasster und anonymisierter Form einsehen.

(3) Die Lehrenden sind verpflichtet, die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation mit ihren Studierenden zu besprechen.

(4) Die Geschäftsführer*innen melden rechtzeitig zu evaluierende Lehrveranstaltungen, wenn Evaluationsergebnisse für die Entscheidung einer Weiterbeschäftigung von Lehrenden benötigt werden.

(5) Die Lehrveranstaltungsevaluationen können die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gemäß der Satzung zur Gewährung von Leistungsbezügen und Funktionsleistungsbezügen an der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (Vergabesatzung) vom 22.10.2005, geändert durch Satzung vom 13.10.2008 unterstützen.

§ 7 Studiengangsevaluation

(1) Die*der Studiendekan*in entscheidet turnusgemäß, ob der Studiengang mittels Online-Lehrveranstaltungsevaluation oder Online-Studiengangsevaluation durchgeführt wird.

(2) Die Ergebnisse der Studiengangsevaluation werden anonymisiert und zusammengefasst an die/den Studiendekan*in schriftlich übermittelt, damit im Studiengang Stärken und Schwächen identifiziert und geeignete Maßnahmen eingeleitet werden können. Bei Problemen kann eine schriftliche Stellungnahme an die Evaluierungskommission gegeben werden.

(3) Die Ergebnisse werden den Studierenden des Studiengangs durch die/den Studiendekan*in kommuniziert.

§ 8 Evaluation der Studien- und Rahmenbedingungen

(1) Die Evaluation der Rahmenbedingungen des Studiums wird regelmäßig durchgeführt. Sie untersucht die Rahmenbedingungen des Studiums wie Studien- und Prüfungsorganisation, das Gesamtlehrangebot und dessen Abstimmung, Studierbarkeit, die Betreuung außerhalb von Lehrveranstaltungen, die Ausstattung und den Service der Verwaltung.

(2) Die Auswertungsergebnisse werden den Studiengängen und dem Präsidium zur Verfügung gestellt, um ggf. geeignete Maßnahmen einzuleiten.

(3) Der Senat veranlasst die hochschulweite Veröffentlichung der anonymisierten Ergebnisse im Intranet am Ende des Semesters.

§ 9 Absolvent*innen-Befragungen

(1) Eine Absolvent*innen-Befragung findet regelmäßig statt. Sie untersucht den Werdegang der Absolvent*innen der Filmuniversität und umfasst Fragen zum Übergang Hochschule - Beruf und zur beruflichen Tätigkeit sowie zur rückblickenden Einschätzung des Studiums an der Filmuniversität.

(2) Die Auswertungsergebnisse werden den Studiengängen und dem Präsidium zur Verfügung gestellt, um ggf. geeignete Maßnahmen einzuleiten.

(3) Der Senat veranlasst die hochschulweite Veröffentlichung der anonymisierten Ergebnisse der Absolvent*innen-Befragung im Intranet.

(4) Der Schutz personenbezogener Daten ist dabei in Einklang mit den einschlägigen Regelungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) zu gewährleisten. Insbesondere ist die freiwillige und ausdrückliche Zustimmung der Absolvent*innen zur Datenerhebung und Weiterverarbeitung zu Zwecken der Evaluation entsprechend BbgDSG §4 (1) Satz 1 einzuholen.

§ 10 Evaluation der Rahmenbedingungen für Forschung

(1) Die Evaluation der Rahmenbedingungen für Forschung wird turnusmäßig durchgeführt. Sie untersucht strukturelle, organisatorische und administrative Rahmenbedingungen der Forschung.

(2) Die Ergebnisse der Evaluation sind die Grundlage für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die freie Entfaltung der Forschung.

(3) Die Auswertungsergebnisse werden der*dem Forschungsreferent*in und dem Präsidium zur Verfügung gestellt, um ggf. geeignete Maßnahmen einzuleiten.

§ 11 Sonstige Evaluationen

Die Kommission kann Evaluationen zu weiteren Themen durchführen. Die Durchführung der jeweiligen Evaluation, inklusive des Zwecks und der Zugangsberechtigung zu den Daten, muss durch den Senat beschlossen worden sein.

III. Akkreditierung (externe Evaluation)

§ 12 Akkreditierung

Als externe Evaluation wird die Akkreditierung eingesetzt. Anonymisierte Teile der Evaluationsergebnisse werden für die Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren verwendet.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 13 Veröffentlichung, Datenschutz

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. §§ 14 Abs. 9 und 38 BbgHG sowie der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 38 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes. Der Schutz personenbezogener Daten ist durch die einschlägigen Regelungen zum Datenschutz, insbesondere die DS-GVO und das Brandenburgische Datenschutzgesetz (BbgDSG) zu gewährleisten.

(2) Die*der Datenschutzbeauftragte der Filmuniversität prüft die Einhaltung des Datenschutzes.

(3) Personen, die an der Erhebung und Verarbeitung der Daten beteiligt sind, sind nicht befugt, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten.

(4) Um verleumderische Inhalte von berechtigten Hinweisen auf z.B. Diskriminierung in den Evaluationen zu unterscheiden, muss in den betreffenden Fällen die*der Vorsitzende der Kommission zur Evaluation die Beauftragten für Gleichstellung, für Diskriminierung und Konfliktberatung zu Rate ziehen. Ziel der Beratung ist, dass Hinweisen auf Diskriminierung nachgegangen werden kann, und dass zugleich kein Ruf geschädigt wird.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Evaluierung von Lehre und Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 11.07.2016 außer Kraft.